



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

59. Sitzung (öffentlich)

24. Juni 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:20 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Zur Tagesordnung

1

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, die Beratung über die Punkte

2 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDiszNOG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/5220 und 13/5345

Zuschrift 13/4012

und

5 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4564

Vorlage 13/2727

zu vertragen.

- 1 Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz) (s. Anlage)** 1
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4986
- Vorlagen 13/2765, 13/2789 und 13/2809
- Zuschriften 13/3805, 13/3840, 13/3843, 13/3844, 13/3849
- Information 13/936
- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen
- Der Ausschuss billigt mit den Stimmen aller Fraktionen den Gesetzentwurf der Landesregierung mit der in der Sitzung eingebrachten Änderung, die Art. 5 bis 10 zu streichen und Art. 11 und 12 - alt - als Art. 5 und 6 - neu - zu bezeichnen.
- Als Berichterstatter wird Horst Engel (FDP) benannt.
- 2 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDiszNOG)** 2
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/5220 und 13/5345
- Zuschrift 13/4012
- (s. "Zur Tagesordnung")
- 3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid** 3
- Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5396
- Zuschrift 13/4025
- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen
- Der Ausschuss spricht sich mit Mehrheit für die Abgabe eines Votums aus.

In seinem Votum befürwortet der Ausschuss einstimmig den Gesetzentwurf vorbehaltlich der vom federführenden Hauptausschuss noch zu beratenden Punkte und eventueller Änderungen.

4 Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes 4

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4998

Ausschussprotokoll 13/1200

Zuschriften 13/3828, 13/3854, 13/3855, 13/3856, 13/3860, 13/3869, 13/3879

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP.

5 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) 4

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4564

Vorlage 13/2727

(s. "Zur Tagesordnung")

6 Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände 4

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5222

Vorlage 13/2862

Da noch Gespräche zwischen den Fraktionen über den Gesetzentwurf stattfinden, verzichtet der Ausschuss auf ein Votum an den federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik.

7 Mit unseren polizeilichen Profis mehr Straftaten bekämpfen und aufklären 5

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4317 - Neudruck -
Vorlage 13/2822
Ausschussprotokoll 13/1185

In Verbindung mit:

Mut zu Reformen - Aufgabenorientierte, leistungsfähige Organisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5238

Und:

Die Polizei könnte besser sein als es die rot-grüne Landesregierung zulässt

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5245
Ausschussprotokoll 13/1185
Vorlage 13/2822

Der Ausschuss verständigt sich darauf, den Innenminister um einen Bericht zu den Modellversuchen "Binnenorganisation" bei den Polizeipräsidien Köln und Aachen zu bitten.

Ferner kommt er überein, den Landespräventionsbericht für den Zeitraum 2002/2003 im Ausschuss unter Beteiligung von Prof. Walter zu beraten.

Die Beratung über den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4317 - Neudruck - soll bis nach Umsetzung der gerade gefassten Beschlüsse und bis zur Kenntnisnahme des Terrorismusbekämpfungsberichts ruhen.

- 8 Zukunftsperspektiven für türkische Jugendliche schaffen** 6
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5271
- Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion ab.
- 9 Möglichkeiten zum Ausbau des Bevölkerungsschutzes in Nordrhein-Westfalen** 7
- Vorlagen 13/2815 und 13/2874 - Neudruck -
- Beratung und Erläuterungen vonseiten des Innenministeriums
- 10 Behandlung von Petitionen** 10
- Vorlagen 13/1633, 13/1684, 13/1759, 13/2711 und 13/2803
- Der Ausschuss erhebt keinen Widerspruch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, zu den genannten fünf Petitionen Berichte des Innenministers anzufordern und in Zukunft im Ausschuss eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob zu einer Petition ein solcher Bericht des Innenministers gewünscht wird, um diesen dann nach Kenntnisnahme durch die Ausschussmitglieder ggfs. zur Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.
- 11 Benennung eines - stellvertretenden - Beiratsmitglieds gem. § 9 Abs. 2 der Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen** 11
- Vorlage 13/2832
- Auf Vorschlag der Fraktion der SPD benennt der Ausschuss zum persönlichen Vertreter des Beiratsmitglieds Hans-Peter Meinecke MdL Herrn Gerhard Kompe, Rindenstraße 8, 44265 Dortmund.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
59. Sitzung (öffentlich)

24.06.2004

ni-ad

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5396
Zuschrift 13/4025

- Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der **Vorsitzende** informiert über die Planung des federführenden Hauptausschusses, seine abschließende Beratung und Abstimmung am 8. Juli durchzuführen.

Horst Engel (FDP) plädiert für den Verzicht auf ein Votum. - Dem schließt sich für die CDU-Fraktion **Theo Kruse** an.

Monika Düker (GRÜNE) spricht sich angesichts der grundsätzlichen Einigkeit aller Fraktionen über die Verbesserung von plebiszitären Elementen in der Verfassung für ein entsprechendes positives Votum an den Hauptausschuss aus.

Unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich **Theo Kruse (CDU)** im Namen seiner Fraktion bereit, dem Vorschlag von Monika Düker zu folgen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände bei der Beratung im Hauptausschuss Berücksichtigung fänden, damit die Bedenken der Verbände u. a. zu dem Thema "Unterschriftensammlungen" nicht untergingen.

Jürgen Jentsch (SPD) ist mit dem Verfahrensweg einverstanden und verweist ferner auf die mit den kommunalen Spitzenverbänden stattfindenden Gespräche.

Dr. Ingo Wolf (FDP) erinnert an die bisherige Praxis, als mitberatender Ausschuss auf eine Stellungnahme zu verzichten, wenn es noch offene Fragen gebe wie in diesem Falle den im Hauptausschuss zu behandelnden Aspekt "Unterschriftensammlungen".

Der **Ausschuss** spricht sich mit Mehrheit für die Abgabe eines Votums aus.

In seinem Votum befürwortet der Ausschuss einstimmig den Gesetzentwurf vorbehaltlich der vom federführenden Hauptausschuss noch zu beratenden Punkte und eventueller Änderungen.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

06.05.2004

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der
elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-
Anpassungsgesetz)
Drucksache 13/4986

In dem Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften zwecks Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Arbeitsweise der Verwaltung (Elektronik-Anpassungsgesetz), Drs 13/4986, wird das Folgende geändert:

I. Der Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in dem § 28 Abs. 1 und 3 Satz 3 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
2. In 3. wird in dem § 69 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
3. In 4. wird in § 73 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
4. In 5. wird in § 75 Abs. 1 der neue Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 3 bleibt Satz 3.
5. In 6. wird in § 76 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.
6. In 7. wird in § 83 Abs. 2 der neue Satz 2 gestrichen.
7. In 8. wird in § 83 Abs. 3 der neue Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 bleibt Satz 2.

II. Der Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.
2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen.

III. Der Artikel 7 wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird der neue 2. Halbsatz gestrichen.

IV. Der Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. In 1. wird in § 4 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
2. In 2. wird in § 5 Abs. 1 Buchstabe a) der neue 2. Halbsatz gestrichen.
3. In 3. wird in § 12 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 bleiben die Sätze 2 bis 4.
4. In 4. wird in § 16 Abs. 1 der neue Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben die Sätze 2 und 3.
5. In 5. wird in § 19 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.
6. In 6. wird in § 23 Abs. 1 Satz 2 der neue 2. Halbsatz gestrichen.

V. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „aber nicht in elektronische Form“ gestrichen

Begründung

Ziel der gesetzlichen Neuregelung soll es sein, die Einführung der vollelektronischen Arbeitsweise zu ermöglichen und die Formvorschriften entsprechend anzupassen.

Die im Entwurf enthaltenen Ausschlüsse der elektronischen Form mögen nach dem derzeitigen Stand der Technik gerechtfertigt sein. Für die künftige Entwicklung wirken sie sich hingegen eher hemmend aus. Da sie auch sachlich nicht geboten sind, sollte daher auf sie verzichtet werden.

Der neue § 3 a der Gesetzesvorlage löst die zur Zeit bestehenden Probleme sachgerecht. Danach hat es der Empfänger in der Hand, ob und in welcher Weise er einen Zugang eröffnet (so auch zutreffend die Begründung auf Seiten 62, 63). Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Eröffnung einer bestimmten Zugangsart.